

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o Bayerischer Tischtennis

Augsburg, 22.09.2015

Aktenzeichen: 22/14/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige des Verbandsschiedsrichters (VSR) X

gegen den Spieler Y (Verein A)

- Beschuldigter –

wegen Beleidigung bei einer Bayerischen Meisterschaft Ende 2014

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 22.09.2015

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Otto Nüsslein, Marktoberdorf

den Beisitzer Stefan Markus, Coburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Gegen den Beschuldigten wird gem. § 80 RVStO i.V.m. § 83 RVStO eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 EUR verhängt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte.

A. Tatbestand

Der VSR X leitete auf der betreffenden Bayerischen Meisterschaft an einem Wochenende Ende 2014 als Schiedsrichter am Tisch das Spiel des beschuldigten Spielers Y (Verein A) gegen den Spieler Z (Verein B). Zeugen waren der Oberschiedsrichter des Turniers sowie der Schiedsrichter am Nachbartisch.

VSR X ermahnte den Beschuldigten zunächst wegen – seiner Ansicht nach - regelwidriger Aufschläge und erklärte ihm nach der dritten Ermahnung zusätzlich, dass er den nächsten regelwidrigen Aufschlag als Punkt für den Gegner werten wird.

Den nächsten - seiner Ansicht nach - regelwidrigen Aufschlag des Beschuldigten wertete der VSR X sodann als Punkt für den Spieler Wiedmann. Daraufhin äußerte der Beschuldigte gegenüber dem VSR: „Leck mich am Arsch!“.

Ob sich der Beschuldigte Spieler Y beim VSR X unmittelbar nach dem Ausspruch hierfür entschuldigte, konnte nicht sicher festgestellt werden. Die Aussagen der Zeugen differieren in diesem Punkt. Der Beschuldigte machte von seinem Recht zu Schweigen Gebrauch.

B. Entscheidungsgründe

I.

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 5 RVStO. Der Kostenvorschuss ist gem. § 14 Abs. 5 RVStO für eine Anzeige nicht zu leisten. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II.

Der Beschuldigte beleidigte den Anzeigerstatter VSR X bei einer Bayerischen Meisterschaft im Spiel gegen Spieler Z mit den Worten „Leck mich am Arsch“ und erfüllte damit den Straftatbestand des § 80 RVStO.

1. Aufgrund der übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der beiden Zeugen, sowie aufgrund der Angaben des Anzeigerstatters sieht es das Sportgericht als erwiesen an, dass sich der Beschuldigte im Rahmen eines Spiels der Bayerischen Meisterschaften mit den oben genannten Worten gegenüber dem als Schiedsrichter der Begegnung wirkenden Anzeigerstatter in einer Weise äußerte, die den mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten zu ahnenden Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 80 RVStO erfüllt.

Das Sportgericht ist sich bei seiner Beurteilung dessen bewusst, dass es sich bei dem euphemistisch gerne auch als „Götz-Zitat“ oder „Schwabengruß“ umschriebenen Ausspruch um eine im deutschen Sprachgebrauch alltäglich verwendete Floskel handelt, die nicht grundsätzlich eine Beleidigung im Sinne eines rechtswidrigen Angriffs auf die Ehre eines anderen durch Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung des Gegenübers darstellt.

Da der Ausspruch aber als unmittelbare Reaktion auf eine zu Lasten des Beschuldigten gehende Entscheidung des Anzeigerstatters erfolgte und sich direkt an dessen „Adresse“ richtete, kommt das Gericht in konkretem Fall um eine Wer-

tung als Beleidigung gem. § 80 RVStO nicht umhin. Selbst wenn es sich um eine allgemeine, unbedachte Unmutsäußerung des Beschuldigten handelte, nahm er deren herabwürdigende Perzeption durch den Anzeigerstatter zumindest billigend in Kauf.

2. Bei der Strafzumessung ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass dieser im Eifer des sportlichen Gefechts aus dem Affekt heraus handelte.

Auch die Tatsache, dass einer der Augenzeugen in seiner Funktion als OSR des Turniers von einer seitens des Anzeigerstatters geforderten Disqualifikation des Beschuldigten absah, spricht für eine objektiv minderschwere Tat.

Zudem liegt die Beleidigung mittlerweile über neun Monate zurück.

Vor diesem Hintergrund hält das Sportgericht eine Sperre des Spielers für unverhältnismäßig. Angemessen erachtet das Sportgericht eine Geldstrafe im unteren Bereich des Strafrahmens und verhängt gegen den Spieler Y eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 EUR.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Stefan Markus
Beisitzer

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer

(...)